

II-2516 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.178-9b/69

1178/A.B.

zu 1136 /J.

Präs. am 5. Mai 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z. 1136-J/Nr-1969

Die mir am 5. März 1969 übermittelte Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat P f e f f e r , Lukas, M o s e r und Genossen, betreffend das StPOForm.Nr.151, beantworte ich wie folgt:

Zunächst möchte ich festhalten, daß das StPOForm. Nr. 151 (Protokolls- und Urteilsvermerk bei Schulterspruch) nicht während meiner Amtsführung als Bundesminister für Justiz, sondern bereits im Jahre 1960 (ho. Erlass vom 17. Mai 1960, JNzl. 11.074-9b/60, JABl. Nr. 13) unter Bundesminister Dr. Otto T s c h a d e k geschaffen wurde. Es wurde seither zwar einige Male neu aufgelegt, dabei aber unverändert gelassen, weil dem Bundesministerium für Justiz Bedenken gegen das Formular bisher n i c h t zur Kenntnis gekommen sind.

Zu dem in der Anfrage angeführten Aufsatz in der Österreichischen Richterzeitung 1969 Nr. 1, worin erstmalig solche Bedenken vorgebracht werden, ist folgendes zu bemerken:

1. Auszugehen ist davon, daß Formulare, schon um sie übersichtlich zu fassen, niemals so gestaltet werden können, daß sie jedem wie immer gearteten Einzelfall gerecht werden. Vielmehr können sie lediglich ein Behelf für den R e g e l - f a l l sein.

2. Das StPOForm. Nr. 151 ist in seiner derzeitigen - wie auch früheren - Fassung unmittelbar nur für den Fall bestimmt, daß das Strafverfahren gegen einen einzigen Beschuldigten geführt wird, weil jene Fälle, in denen ein Protokolls- und Urteilsvermerk unter Beachtung der Voraussetzungen des § 458 Abs. 2 StPO. bei Verurteilung zweier oder mehrerer Beschuldigter möglich ist, nur selten sein werden; keinesfalls handelt es sich dabei um einen Regelfall.

3. Geht man vom Regelfall aus, so ist es auch unzutreffend, daß die Verwendung des StPOForm. Nr. 151 bei Verurteilung eines Beschuldigten wegen mehrerer Delikte "zu unlösbarer Problemen" führt. Das wäre nur dann der Fall, wenn eine Vielzahl von Delikten Urteilsgegenstand ist; dann werden aber in aller Regel die Voraussetzungen eines Protokolls- und Urteilsvermerkes nicht gegeben sein. Desgleichen läßt sich das StPOForm. Nr. 151 in den übrigens sicherlich recht seltenen Fällen eines Strafverfahrens, in dem einerseits ein Protokolls- und Urteilsvermerk zulässig ist, anderseits mehrere Privatbeteiligte vorhanden sind, ebenso ohne ernstliche Schwierigkeiten verwenden wie in solchen Fällen, in denen der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird; in letzterem Fall wird eben das vorgedruckte Wort "zugesprochen" etwa durch die Worte "mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen" zu ersetzen sein.

4. Bei Neufassung des StPOForm. Nr. 151 ist die im früheren Formular vorgedruckte Endverfügung deshalb weglassen worden, weil ein allgemeines Endverfügungsformular aufgelegt werden soll.

5. Schließlich ist die Ansicht verfehlt, daß ein Zusspruch an den Privatbeteiligten lediglich nach § 369 StPO. in Betracht kommt; so kann etwa nach § 368 StPO. (wenn der Privatbeteiligte sein Recht genügend nachweisen kann) die Rückstellung entzogener Gegenstände angeordnet werden.

Ablichtungen des Formulars in seiner Gestaltung bis 1960 und in der seither bestehenden Fassung sind angeschlossen.

30. April 1969

Der Bundesminister:

ALTE FÄSSUNG !

Geschäftszahl 1178/AB

Protokolls- und Urteilsvermerk

nach § 458, Absatz 2 StPO.

Hauptverhandlung:

Tag: 19

Beginn:

Ende:

d Beschuldigte*):

Anwesend:

der Verteidiger:

der

Ankläger:

d

Privatbeteiligte:

sein Vertreter:

Vernommene Zeugen:

Vernommene Sachverständige:

Urteil: Schulterspruch wegen Übertretung de

nach §

Erwiesener Sachverhalt wie in der Anzeige ON.

Strafe nach §

unter Anwendung des §

StG.

Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft gemäß § 266 a StG.

vom 19 Uhr mittags bis 19 Uhr mittags.

Dem Privatbeteiligten zugesprochen:

Strafaufschub bis 19

Bezirksgericht

Richter:

Schriftführer:

1. Strafkarre abf.
2. Pauschalkostenbeitrag S _____
3. Geldstrafe einnehmen.
4. Str. V. A.
5. Str. A. A.
6. Kosten einbringen.

*) Die persönlichen Verhältnisse (§ 270, Z.2 StPO.) sind nur anzuführen, soweit sie nicht schon in den Akten enthalten sind.

NEUE FASSUNG !

Aktenzeichen

1178/AB

Protokolls- und Urteilsvermerk

nach § 458 Abs. 2 StPO.

Hauptverhandlung:

Anwesend:**Zeit:****Richter:****Tag:****StaF.:****Privatankläger:****Subsidiärankläger:****Vertreter des Anklägers:****Privatbeteiligter:****Vertreter des Privatbeteiligten:****Beginn:****Beschuldigter¹⁾:****Verteidiger:****Ende:****Schriftführer:****Vernommene Zeugen:****Vernommene Sachverständige:**

Urteil:

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen²⁾:

D Beschuldigte wird der Übertretung de nach § schuldig gesprochen.

Über d Beschuldigte wird folgende Strafe nach § unter Anwendung de § StG. verhängt:

Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom bis Uhr, wird gemäß § 266 a StG. auf die Strafe angerechnet.

De Privatbeteiligten wird gemäß § StPO. zugesprochen:

D Beschuldigte wird zum Ersatte der Kosten des Strafverfahrens gemäß § 389 StPO. verurteilt.

Nichtzutreffendes streichen!

¹⁾ Vor-, Zu- und allfällige andere Namen, Alter, Stand und Beruf angeben, soweit diese Angaben nicht schon in den Akten enthalten sind.

²⁾ Die Angabe des Sachverhaltes kann durch eine Verweisung auf die Anzeige ersetzt werden, wenn der Richter den darin dargestellten wesentlichen Sachverhalt ohne Änderung als erwiesen angenommen hat oder die abweichenden Feststellungen mit wenigen Worten angegeben werden können.

1178/AB

Die Parteien verzichten auf alle Rechtsmittel.

Die Pauschalkosten werden mit S bestimmt. D Verurteilte verzichtet auf eine Beschwerde gegen die Kostenentscheidung.

De Verurteilten wird ein Strafaufschub bis gemäß § StPO. bewilligt.

Richter:

Schriftführer: